

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Freiwillige Feuerwehren Dautphetal

Verbindliche Informationen und Hinweise

Fotoaufnahmen an Einsatzstellen

- der Einsatzleiter bestimmt eine Person, die dann **legitimiert** Aufnahmen anfertigen kann
- „wildes Fotografieren“ mit privaten Digitalkameras an Einsatzstellen ist zu unterlassen
- Fotoaufnahmen sollten nur dann angefertigt werden, wenn dies personell möglich ist und dadurch keine Kräfte gebunden werden
- die Benutzung von Fotohandys ist **generell** zu unterlassen
- Fotoaufnahmen von Innenräumen und befriedeten und von öffentlichem Grund nicht einsehbaren Bereichen („Bordsteinkante“) sollten nur nach Rücksprache mit Eigentümern oder Verantwortlichen erfolgen

Veröffentlichungen von Fotoaufnahmen

- Kennzeichen, Firmenlogos, Gesichter von Passanten etc. werden vor einer Veröffentlichung unkenntlich gemacht
- die Veröffentlichung von Aufnahmen, die „hinter der Bordsteinkante“ entstanden sind, muss generell unterbleiben
- eine private Veröffentlichung auf Internetplattformen usw. sollte schon aus eigenem Interesse unterbleiben

Einsatzberichte auf Internetseiten

- Einsatzberichte sollten sich auf eine nüchterne Darstellung der Fakten beschränken
- Vertrauliche Informationen (z. B. aus Funkverkehr oder mitgehörten Gesprächen) dürfen keinesfalls irgendwo verwendet werden

Presseanfragen und Umgang mit Pressevertretern

- Presseanfragen werden grundsätzlich an den Leiter der Feuerwehr oder an den Bürgermeister weitergeleitet, dies sind die zur Zeit einzig Auskunftsberechtigten-/verpflichteten
- Legitimierte Pressevertreter (persönlich bekannt, oder mit offiziellem Presseausweis) haben grundsätzlich Zugang zu Einsatzstellen, sie dürfen auch Absperrbereiche betreten, Gefahrenbereiche können dagegen aus triftigem Grund verwehrt werden



Generell sollte sich jeder an seine Verschwiegenheitsverpflichtung erinnern, die er unterschrieben hat und die in vielen Bereichen auch analog anwendbar ist! Wichtige Paragraphen für das Anfertigen von Fotoaufnahmen sind im Folgenden in Auszügen abgedruckt:

§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse (*Anm.: auch Fotos*) dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 201a Strafgesetzbuch

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahmen gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.